

Matrikel-Nr.:	Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:	Tel. und/oder Email (Angabe freiwillig)
Studiengang	Studienfach-/fächer	

Philipps-Universität
Studierendensekretariat
Biegenstraße 10
35037 Marburg

Antrag auf Teilzeitstudium

Ich beantrage ein Teilzeitstudium gem. § 9 Hessische Immatrikulationsverordnung

- für das und das darauf folgende Sommersemester
- für das und das darauf folgende Wintersemester

aus folgendem Grund:

<input type="checkbox"/>	<p>1. Erwerbstätigkeit (in der Regel sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden pro Woche; Nachweis: Bescheinigung des Arbeitgebers oder eine Kopie des Arbeitsvertrages, ggf. Lohnabrechnung)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>2. Erziehung eines Kindes (bis zum Alter von 10 Jahren; Nachweis durch Geburtsurkunde in Kopie, ggf. Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes o.ä.)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>3. Pflege / Betreuung eines nahen Angehörigen (der zu Betreuende muss einer Pflegestufe zugeordnet sein; Nachweis: Pflegeeinstufung der Krankenkasse, ggf. Bescheinigung einer amtlichen Stelle über den eigenen Beitrag zur Pflegeleistung)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>4. Behinderung oder chronische Erkrankung Die Behinderung oder die chronische Erkrankung müssen sich auf das Studium auswirken. Nachweis: ärztliche Bescheinigung, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>5. Vergleichbarer wichtiger Grund (Bitte die erforderlichen Nachweise beifügen, ggf. Zusatzblatt verwenden)</p>

Erklärung: Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.
Die Rechtsgrundlagen und Hinweise auf Seite 2 des Antrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

A. Rechtsgrundlage

§ 9 Hessische Immatrikulationsverordnung

§ 9 regelt insbesondere die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium. Ein Teilzeitstudium setzt voraus, dass aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann. Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 Stunden und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch vor. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 ist auch eine sich auf das Studium auswirkende Behinderung oder chronische Erkrankung.

B. Hinweise

Der Antrag kann für jedes Semester innerhalb der Regelstudienzeit für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt werden. Dies kann mehrfach wiederholt werden.

Die Antragsstellung muss innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

Einem Teilzeitstudium dürfen nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend entgegenstehen: Teilzeitstudium kann nur in Studiensemestern beantragt werden, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht (hier finden Sie die Auflistung: <http://www.uni-marburg.de/studium/studsek/onlineantraege/zulassbeschrfs.pdf>).

Evtl. Verlängerungen Ihrer Prüfungsfristen aufgrund eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem zuständigen Prüfungsamt.

Die Fachsemester zählen als volle Semester, sofern in den jeweiligen Semestern im Durchschnitt mehr als 50 vom Hundert der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise abgelegt wurden.

Sie sind verpflichtet, der Hochschule den Wegfall der Voraussetzungen für das Teilzeitstudium unverzüglich anzuzeigen.

Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang des Semesterbeitrags.

Eventuelle Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf z.B. folgende Leistungen klären Sie bitte mit der jeweilig zuständigen Stelle:

- BAföG
- Kindergeld
- Dauer der studentischen Krankenversicherung

Das Teilzeitstudium wird vorerst nicht auf den Studienbescheinigungen ausgewiesen. Als Nachweis verwenden Sie bitte den Bescheid über die Genehmigung des Teilzeitstudiums.

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

Für die Berechnung und den Verbrauch der Regelstudienzeit entsprechen 2 Teilzeitsemester einem Vollzeitsemester.